AMTSBLATT

des Kreises Jędrzejów.

Nr. 3. Jędrzejów, am 15 April 1915.

1.

Kundmachung.

Für die Offiziere und Beamte der k. u. k. Militärverwaltung in den okkupierten Gebietsteilen, sowie für die Bürgermeister bzw. Gemeindevorsteher (wójt) und Schultheisse (sołtys), endlich für die Waldheger gelangten als äussere Abzeichen Adler zur Ausgabe.

Insbesondere: a) für die Kreiskommandanten goldene Adler auf dunklem ovalen Untergrund mit goldenem Rand;

b) für Offiziere und Beamte goldene Adler auf dunklem runden Hintergrund;

c) für Bürgermeister (Gemeidevorsteher) weisse oxydierte Adler auf dunklem Untergrund;

d) für Schultheisse und Waldheger messinggelbe Adler auf gelbem Untergrund.

Die Abzeichen sind auf der rechten Brustseite unterhalb der Brustwarze zu tragen.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

2.

Kundmachung.

Infolge der Kriegsereignisse enstand in einzelnen Kreisen, Gemeinden und Ortschaften Mangel an Nahrungsmitteln. Von diesem Mangel sind in gewissen Ortschaften sämtliche, in andern nur einzelne Bewohner betroffen, doch steht zu befürchten, dass diese Bewohner, falls sie nicht schon Hunger leiden, in allernächster Zeit solchem Elend preisgegeben werden könnten, umsomehr als zu gewärtigen ist, dass sich unredliche Grundwirte, Vermittler und Kaufleute finden werden, welche in Ausnützung der ausserordentlichen Verhältnisse für unentbehrliche Bedarfsgegenstände übermässige Preise fordern könnten.

Um einer Hungersnot in einzelnen Ortschaften vorzubeugen, wurden nachstehende Massnahmen getroffen:

Im Februar wurden sämtliche Bewohner des Kreises aufgefordert, die Vorräte an Getreide und Erdäpfeln der Behörde anzuzeigen. Die diesbezügliche Kundmachung wurde gehörig verlautbart.

Gleichzeitig habe ich sämtliche Grundwirte aufgefordert, jene Vorräte anzugeben, welche ihnen für ihren Lebensunterhalt, ferner zur Erhaltung des Viehes und der Pferde, sowie als Saatgut unentbehrlich sind und wurden denjenigen, die sich gemeldet haben, Bescheinigungen ausgestellt, welche sie vor Requisitionen schützen.

Der Überschuss an diesen Nahrungsmitteln wurde in Magazinen eingelagert und ist zum Verkaufe zu mässigen Preisen an Personen bestimmt, welche entweder gar keine Vorräte besitzen oder Mangel an gewissen Gegenständen leiden, um auf diese Weise bis zur neuen Ernte einer eventuellen Hungersnot vorzubeugen.

Der an die Bevölkerung ergangenen Aufforderung wegen Anzeige der Nahrungsmittelvorräte sind fast alle nachgekommen und wurden die bezüglichen Anzeigen mir vorgelegt.

Ungeachtet dessen, dass für die Verheimlichung von Vorräten eine strenge Strafe angedroht war, gibt es dennoch viele Personen, die meiner Aufforderung keine Folge geleistet oder unwahre Angaben gemacht haben.

Ich will annehmen, dass die Verheimlichung von Nahrungsmittelvorräten seitens einzelner Personen nicht in böser Absicht geschah und verfüge gleichzeitig durch Organe des Kreiskommandos die Erhebung in jeder Ortschaft, ob die angegebenen Nahrungsmittelvorräte genau und wahrheitsgetreu angezeigt worden sind, insoferne dies aber nicht geschehen sein sollte, gestatte ich denjenigen, die Vorräte besitzen, den unterlaufenen Irrtum richtigzustellen, bezw. die früher nicht angegebenen Vorräte nachträglich zur Anzeige zu bringen, ohne dass sie deswegen zur Verantwortung gezogen werden.

Über die vorhandenen Vorräte an Nahrungsmitteln dürfen die Eigentümer bis 15. August 1915 nicht frei verfügen und steht ihnen insbesondere nicht das Recht zu, dieselben zu verkaufen, unentgeltlich an andere abzutreten oder auf andere Weise sich derselben zu entledigen. Sie sind vielmehr verpflichtet, diese Vorräte sorgfälltigst aufzubewahren, um sie bis zur weiteren Verfügung des Kreiskommandos vor Verderben zu schützen.

Von diesen Vorräten darf der Eigentümer täglich verbrauchen:

Für jede mit ihm im Haushalte stehende Person, sowie für jeden Bediensteten höchstens 200 Gramm Getreide oder 1000 Gramm Kartoffeln, für jedes Pferd nicht mehr als 3 Kilogramm Hafer oder 1 Kilogramm Getreide und 2 Kilogramm an Surrogaten. Überdies dürfen die in Rede stehenden Vorräte von den Eigen-

tümern als Saatgut zum Frühjahrsanbau der Felder benutzt, eventuell auch an andere Grundwirte als Saatgut abgetreten werden. In diesem letzteren Falle muss der Eigentümer eine schriftliche Bewilligung des Kreiskommandos erwirken, worin Vor und Zuname des Empfängers, Art und Menge des Saatgutes und das Datum angeführt ist, wann die Übergabe stattgefunden hat.

Für sämtliche übernommenen und eingelagerten Lebensmittelvorräte erhalten die Eigentümer die Vergütung nach den festgestellten Preisen. Die gleiche Vergütung wird ihnen für etwa in Hinkunft zu übernehmende Vorräte zuerkannt werden.

Vorräte, die Eigentümer verheimlicht oder bei der nachträglichen Aufnahme nicht angezeigt worden sind, verfallen ohne Vergütung und werden an die arme Bevölkerung verteilt.

Die Verheimlichung von Vorräten, deren unberechtigte Wegschaffung oder Verbrauch, entgegen den vorstehenden Bestimmungen, wird mit Arrest von einer Woche bis 6 Monaten und einer Geldstrafe bis 2.000 Kronen bestraft. Falls der Wert der verheimlichten, widerrechtlich weggeschafften oder entgegen den vorstehenden Bestimmungen verbrauchten Vorräte 500 Kronen übersteigt, verfällt der Schuldige einer Arreststrafe von einem Monate bis zu einem Jahre und einer Geldstrafe bis 20.000 Kronen.

Wer bei Aufnahme der Vorräte die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder sie unrichtig beantwortet, oder den Eintritt in das Lager verweigert, verfällt einer Arreststrafe von 3 Tagen bis 3 Monaten oder Geldstrafe von 20 bis 2.000 Kronen.

Die Ausfuhr von Nahrungsmitteln aus einer Gemeinde in eine andere oder in einen andern Kreis ist ohne ausdrückliche Bewilligung des Kreiskommandos strengstens untersagt.

Zuwiderhandelnde werden mit Arrest bis zu 6 Monaten und einer Geldstrafe bis zu 2.000 Kronen bestraft.

Ich hoffe, dass die Bevölkerung des Kreises die grosse Wichtigkeit und Bedeutung dieser im allgemeinen Interresse gelegenen Verfügungen richtig erfassen und die Behörde bei Vollzug derselben kräftigst unterstützen wird.

3.

Requisitionen.

Seitens des k. u. k. Kreiskommandos wurden einzelnen Grundwirten im Kreise Bescheinigungen über die nicht requirierbaren Vorräte an Futtermitteln ausgefolgt.

Über meine Intervention, hat das k. u. k. 2. Korpskommando die Requisitionen von Futtermitteln bei jenen Grundwirten, welche eine entsprechende Legitimation des k. u. k. Kreiskommandos vorweisen, verboten und angedroht, dass Dawiderhandelnde strenge Bestrafung zu gewärtigen haben.

Dies wird mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, von jedem etwaigen Übergriff in dieser Hinsicht dem Kreiskommando unverzüglich die Anzeige zu erstatten.

4.

Relation zwischen der Kronen- und Rubelwährung.

Infolge vorgekommener Missbräuche wird die Verordnung des k. u. k. 1. Armee Etappenkommandos, mit welcher das Wertverhältnis der russischen und Kronenwährung festgesetzt worden ist, neuerlich in Erinnerung gebracht.

Laut dieser Verordnung war das Wertverhältnis wie folgt festgezetzt:

1 Rubel in Gold . . . . . . 2 K. 50 h.
1 Silber oder Papierrubel . . 2 » — »

Dawiderhandelnde haben eine Geldstrafe bis 2000 Kronen eventuell strenge Arreststrafe zu gewärtigen. Der k. u. k. Gendarmerie obliegt es die genaue Befolgung dieser Verordnung zu überwachen und allfällige Missbräuche unverzüglich dem Kreiskommando zur Anzeige zu bringen.

5.

Gemeinde-Verwaltung.

Behufs Regelung der Gemeinde-Verwaltung und zwar:

1) der Vermögensverhältnisse (was als selbstständiger Wirkungskreis der Gemeinde gilt);

2) der Aufgaben, welche den Gemeinden als öffentlichen Organen zugewiesen sind (der übertragene Wirkungskreis der Gemeinde);

3) Schliesslich um die Gemeinden zur weitgehendsten Mitwirkung in der Verwaltung heranzuziehen, wird folgende Verordnung erlassen:

Die bestellten und vom k. u. k. Kreiskommando bestätigten Gemeinde-Vorsteher, ihre Vertreter, Bevollmächtigte der Gemeinde, Schultheisse und ihre Vertreter haben ihre Ämter weiter zu versehen.

Die Gemeindevorsteher und die Schultheisse haben während der Ausübung des Dienstes die ihnen vom k. u. k. Kreiskommando übermittelten Amtsabzeichen zu tragen.

Das k. u. k. Kreiskommando wird einen jeden der oben angeführten Gemeidefunktionäre seines Amtes entheben, falls dieselben ihren Pflichten nich gehörig nachkommen, oder zur Führung der übertragenen Agenden sich nicht eignen sollten.

Der Wirkungskreis der Gemeindeversammlung (Gemeinderat).

Zum Wirkungskreise der Gemeideversammlung gehören:

1) die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögens;

2) die Wahl der Gemeindefunktionäre und die Festsetzung ihrer Dienstesobliegenheiten;

3) die Aufstellung des Gemeindebudgets für das Kalenderjahr d. i. für die Zeit vom 1/I bis 31/XII eines jeden Jahres, und die Sicherstellung der Deckung.

Das Gemeindebudget und seine Deckung sowie alle Beschlüsse der Gemeindeverwaltung erwachsen in Rechtskraft erst nach ihrer Bestätigung durch das k. u. k. Kreiskommando; zu diesem Zwecke sind alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung ungesäumt

dem k. u. k. Kreiskommando zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen.

Der zur Deckung der im Gemeindebudget vorgesehenen Auslagen erforderliche Gesamtbetrag wird auf die einzelnen Gemeindeinsassen nach Maßgabe der Höhe der von ihnen eingezahlten Grund- und Erwerbssteuer aufgeteilt.

Die zu dieser Aufteilung notwendigen Ausweise werden der Gemeinde auf ihr Ansuchen von der Steuerabteilung des k. u. k. Kreiskommandos beigestellt werden.

Der Wirkungskreis des Gemeindevorstehers teilt sich in den eigenen und in den übertragenen Wirkungskreis.

I. Der eigene Wirkungskreis:

a) Die Vertretung der Gemeinde nach aussen mit 2 Gemeindebevollmächtigten;

b) der Vollzug und die Überwachung des Vollzuges der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche seitens des k. u. k. Kreiskommandos bestätigt wurden.

II. Der übertragene Wirkungskreis:

a) Die genaue Befolgung aller Anordnungen und Befehle des k. u. k. Kreiskommandos;

b) Sicherheitspolizei;

c) Feld- und Flurenpolizei;

d) Sittenpolizei;

e) Sanitätspolizei;

f) Feuer und Baupolizei;

g) Strassenpolizei;

h) Meldepolizei;

i) die Versorgung der Arbeitslosen, sowie die Armen- und Krankenfürsorge.

Im Falle der Krankheit oder Abwesenheit des Gemeindevorstehers übergeht dessen Wirkungskreis auf seinen Vertreter.

Der Wirkungskreis der Gemeidebevollmächtigten.

1) Die Vertretung der Gemeinde nach aussen zusammen mit dem Gemeindevorsteher;

2) die Kontrolle der Gemeindekassagebahrung;

3) die Mitwirkung mit dem Gemeindevorsteher;

a) bei dem Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung;

b) bei dem Vollzug des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde;

c) in der Aufsicht über die Verwaltung der zur Gemeinde gehörigen Ortschaften;

d) in der Fällung von Straferkenntnissen bis zu 20 Kronen Strafe oder 2 Tagen Arrest (Vide Amstblatt des k. u. k. Kreiskommandos in Jędrzejów vom 15/III 1915 Nr. 1).

Der Wirkungskreis der Schultheisse (Sołtys).

a) Der strikte Vollzug der vom k. u. k. Kreiskommando unmittelbar oder durch Vermittlung des Gemeindevorstehers erlassenen Aufträge;

b) der strikte Vollzug der vom Gemeindevorsteher getroffenen Verfügungen.

Im Falle der Krankheit oder Abwesenheit des Schultheissen (Sołtys) übergeht sein Wirkungskreis auf dessen Vertreter.

Einberufung der Gemeindeversammlung.

Jeder Gemeindevorsteher hat, insoferne dies noch nicht geschehen sein sollte, einen genauen Ausweis sämtlicher zur Theilnahme an der Gemeindeversammlung berechtigten Personen anzulegen.

Die Einberufung der Mitglieder der Gemeindeversammlung zur Sitzung bewirkt der Gemeindevorsteher in der bisher üblichen Weise.

Der Gemeindevorsteher hat den Termin der jeweiligen Sitzung der Gemeindeversammlung 8 Tage vorher dem k. u. k. Kreiskommando unter Angabe der Tagesordnung anzuzeigen.

Das k. u. k. Kreiskommando wird erforderlichenfalles zu den Sitzungen der Gemeindeversammlung einen Vertreter entsenden.

6.

Ausfolgung der Arzneien in Apotheken.

Es wird allen Apothekern in Erinnerung gebracht, dass die Ausgabe von der in Gruppe A und B der russischen Pharmakopöe vom Jahre 1910 aufgezählten Arzneien, ausschliesslich auf Anordnung der Doktoren der Medizin gestattet ist.

Die Ausfolgung dieser scharf wirkenden Mittel auf Anordnung der Feldscher ist verboten.

Jeder Apotheker wird für die Übertretung dieser Anordnung mit einer Geldstrafe bis 2000 Kronen, im Wiederholungsfalle mit Koncessionsentziehung bestraft.

7.

Einführung des Schulunterrichtes im hiesigen Kreise.

Zeitpunkt der Eröffnung der Schulen.

Da der hiesige Kreis gegenwärtig noch im Operationsraume liegt, war die Einführung des Schulunterrichtes bisher nicht möglich, umsomehr, als die Aufnahme des Unterrichtes in den bisher nicht im Betriebe stehenden Schulen zu Ende des Schuljahres keinen Zweck gehabt hätte.

Im hiesigen Kreise werden an einem später kundzumachenden Tage folgende Schulen aktiviert.

In der Gemeinde Jędrzejów in 1) Jędrzejów, 2) Piaski, 3) Podchojny.

In der Gemeinde Prząsław in: 4) Prząsław, 5) Deszno, 6) Potok wielki.

In der Gemeinde Złotniki in: 7) Złotniki, 8) Rębieszyce.

In der Gemeinde Węgleszyn in: 9) Węgleszyn, 10) Oksa.

In der Gemeinde Brzegi in: 11) Brzegi, 12) Sędziszów, 13) Krzcięcice.

In der Gemeinde Mstyczów in: 14) Mstyczów, 15) Czepiec, 16) Tarnawa, 17) Klementów.

In der Gemeinde Wodzisław in 18) Wodzisław.

In der Gemeinde Nagłowice in: 19) Nagłowice, 20) Jaronowice.

In der Gemeinde Nawarzyce in: 21) Na-

warzyce, 22) Niegosławice, 23) Strzeszkowice, 24) Sędowice, 25) Lubcza.

In der Gemeinde Mierzwin in: 26) Motkowice, 27) Opatkowice.

In der Gemeinde Raków in: 28) Łysaków.

Neue Schulen.

Da im hiesigen Kreise von 10.240 schulpflichtigen Kindern im Alter vom vollendeten 6-ten bis zum vollendeten 12-ten Lebensjahre kaum 2000 annähernd Unterricht genossen, werden vom k. u. k. Kreiskommando Verhandlungen angebahnt, damit für alle Kinder in kürzester Zeit der Schulunterricht gesichert werde. Im Laufe der Zeit wird daher in sämtlichen Ortschaften, in welchen die Zahl der schulpflichtigen Kinder mindestens 40, die Entfernung von der nächsten Schule aber mehr als 4 km. beträgt, eine neue Schule eröffnet werden.

Unterrichtssprache.

Unterrichtssprache in den erwähnten Schulen ist die polnische Sprache.

Lehrkörper.

Die im hiesigen Kreise bisher tätig gewesenen Lehrkräfte, welche fernerhin in ihrem Amte zu verbleiben gedenken, haben sich binnen 14 Tagen persönlich beim k. u. k. Kreisschulinspektor im Kreiskommando einzufinden. Die Gemeindevorsteher sind verpflichtet die betreffenden Lehrpersonen hievon in Kenntniss zu setzen.

Ortsschulrat.

In jeder Ortschaft, wo eine Schule besteht, wird als beratendes Organ »ein Ortsschulrat« eingesetzt, welcher aus den vom k. u. k. Kreiskommando bestellten Vertrauensmännern zusammengesetzt ist. Der Wirkungskreis des Ortsschulrates wird im Wege einer besonderen Verordnung näher bestimmt werden.

Erhaltungskosten der Schulen.

Die Höhe der Erhaltungskosten der Schulen wird demnächst an Ort und Stelle vom k. u. k. Kreisschulinspektor im Einvernehmen mit der Gemeindevorstehung festgesetzt und in einem besonderem Erkenntnisse des k. u. k. Kreiskommandos bestimmt werden.

Anmerkung.

Bei Einführung, Eröffnung und Neuorganisierung der Schulen im hiesigen Kreise wird die Verordnung des Armeeoberkommandanten Nr. 6 vom 7 März 1915 enthalten im Verordnungsblatte der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen II. Stück (Seite 11), welches bereits den Gemeinden zugegangen ist, unbedingt Anwendung finden.

8.

Kundmachung.

Die von der k. u. k. Militärverwaltung eingeleitete Aktion wegen Beschaffung des für die hiesige Bevölkerung notwendigen Saatgutes aus dem neutralen Auslande, führte vorläufig trotz eifrigster Bemühungen zu keinem Resultate, infolge der Unnachgiebigkeit der amerikanischen Vermittler. Die Zivil- und Militär Verwaltungsbehörden haben zwar die diesbezügliche Aktion nicht aufgegeben und führen weiter Verhandlungen, doch wird die Bevölkerung mit Rücksicht auf das unsichere Ergebniss, dieser Aktion, sowie in Anbetracht der vorgerückten Jahreszeit aufgefordert, auf den bis nun nicht bestellten Grundflächen Kartoffeln in grösseren Mengen als dies bisher der Fall war, sowie nahrhaftes Frühgemüse anzubauen.

9.

Rübenanbau im Kreise Jędrzejów.

Das k. u. k. Kreiskommando hat in Würdigung der Bedeutung, welche die Lieferung von Zuckerrübensamen in die Monarchie für die heimische Zuckerproduktion besitzt, mit Erlass von 15. April 1915 E. Nr. 785 gestattet, dass die Firma «K. Buszczyński und M. Łążyński» in Górka Narodowa bei Krakau auf den herrschaftlichen Grundstücken in Mieronice, Lasochów, Lipnica, Złotniki, Mokrsko górne, Wojciechów, Mstyczów, Łowinia u. Przezwody im Ausmasse von cirka 150 Joch Zuckerrüben anbaue, insoferne das Terrain für Getreideanbau nicht benötigt wird

Der k. u. k. Kreiskommandant

KARL MATYJA,

Oberst, m. p.

Druk W. L. Anczyca i Sp. w Krakowie.